



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 52 (S. 195-196)</b>
Titel	<b>Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>631.2</b>
Datum	12.02.1992

[S. 195] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 26. November 1951 wird wie folgt geändert:

§ 63. Steuernachforderungen und Steuerrückerstattungen, die sich aufgrund verspäteter Einreichung der Steuererklärung, der Einschätzung des Steuerkommissärs, des Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheides ergeben, sind mit der Zustellung des geänderten Steuerzettels fällig.

Abs. 2 unverändert.

§ 67. Steuernachforderungen aufgrund verspäteter Einreichung der Steuererklärung, der Einschätzung des Steuerkommissärs, von Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheiden sind vom 1. Oktober des Steuerjahres bis zum Eintritt der Fälligkeit zu verzinsen.

Steuernachforderungen aufgrund von Zwischeneinschätzungen oder aufgrund von Höhereinschätzungen nach Beginn der Steuerpflicht sind ab dem 1. Mai des der Zwischeneinschätzung bzw. dem Beginn der Steuerpflicht folgenden Jahres zu verzinsen.

Nachsteuern sind vom 1. Oktober des Nachsteuerjahres bis zur Zustellung der Nachsteuerverfügung zu verzinsen.

Abs. 3 wird Abs. 4.

Der Zinssatz für die jeweiligen Kalenderjahre wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 92 Abs. 2. Bezieht sich die strafbare Handlung gleichzeitig auf Staats- und Gemeindesteuern, so erstattet die Finanzdirektion die Strafanzeige und vertritt die Geschädigten im Strafverfahren.

II. Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die Einschätzungen für das Steuerjahr 1993.

III. Die geänderte Bestimmung über die Zinspflicht für Nachsteuern findet erstmals Anwendung auf das Nachsteuerjahr 1993. // [S. 196]

IV. Die geänderten Bestimmungen dieser Verordnung treten nach Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1993 in Kraft.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 12. Februar 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vorstehende Änderungen werden genehmigt:

Zürich, den 31. August 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

F. Jauch

Der Sekretär:

F. Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.03.2015]